

**Ausfuhrgenehmigung nach § 25 des Kulturgutschutzgesetzes für die Ausfuhr
in Staaten außerhalb der Europäischen Union; zugleich Ausfuhrgenehmigung nach Verordnung
(EG) Nr. 116/2009 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012**

1	ALLGEMEINE OFFENE GENEHMIGUNG	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
		Name und Anschrift der die Genehmigung erstellenden Behörde:		
		<p>Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zur ständigen Sammlung der nachstehenden Einrichtung gehören:</p> <p>.....</p> <p>Diese Genehmigung kann während der Zeit vom bis für verschiedene Ausfuhren nach verschiedenen Ländern verwendet werden. Diese Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit einem Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig; dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung sowie folgendem Stempelabdruck</p> <p>und einer der nachstehenden Unterschriften versehen sein.</p> <p>Name(n) _____ Unterschrift(en) _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		
NEBENBESTIMMUNGEN (ggf. streichen):				
<p>Nach Erteilung dieser Genehmigung veröffentlicht die ausstellende Behörde gemäß § 25 Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes die antragstellende Einrichtung als Inhaberin der Genehmigung im Internetportal nach § 4 des Kulturgutschutzgesetzes (www.kulturgutschutz-deutschland.de).</p>				
		<p>C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen:</p> <p>Unterschrift: _____ Stempelabdruck: _____</p> <p>Stellung: _____</p> <p>Ort: _____ Datum: _____</p>		

**Ausfuhrgenehmigung nach § 25 des Kulturgutschutzgesetzes für die Ausfuhr
in Staaten außerhalb der Europäischen Union; zugleich Ausfuhrgenehmigung nach Verordnung
(EG) Nr. 116/2009 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012**

2	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
	Name und Anschrift der die Genehmigung erstellenden Behörde:		
BLATT FÜR DEN AUSFÜHRER	<p align="center">Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zur ständigen Sammlung der nachstehenden Einrichtung gehören:</p> <p align="center">.....</p>		
	2	<p>Diese Genehmigung kann während der Zeit vom bis für verschiedene Ausfuhren nach verschiedenen Ländern verwendet werden. Diese Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit einem Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig; dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung sowie folgendem Stempelabdruck</p> <p>und einer der nachstehenden Unterschriften versehen sein.</p> <p>Name(n) _____ Unterschrift(en) _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
NEBENBESTIMMUNGEN (ggf. streichen):			
<p>Nach Erteilung dieser Genehmigung veröffentlicht die ausstellende Behörde gemäß § 25 Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes die antragstellende Einrichtung als Inhaberin der Genehmigung im Internetportal nach § 4 des Kulturgutschutzgesetzes (www.kulturgutschutz-deutschland.de).</p>			
<p>C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen:</p> <p>Unterschrift: _____ Stempelabdruck: _____</p> <p>Stellung: _____</p> <p>Ort: _____ Datum: _____</p>			